

**Wahl**

---

**Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Verfassungsschutz**

Gemäß Artikel 46a der Verfassung von Berlin wählt das Abgeordnetenhaus aus seiner Mitte einen Ausschuss für Verfassungsschutz. Nach § 33 Absatz 2 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin und § 20a der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses besteht der Ausschuss in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der in § 33 Absatz 2 Satz 1 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin bestimmten Mitgliederanzahl von 10 Mitgliedern ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist.

Für die 18. Wahlperiode haben sich die Fraktionen auf 12 Mitglieder für den Verfassungsschutzausschuss verständigt, um den oben genannten Erfordernissen Rechnung zu tragen. Gemäß § 33 Absatz 2 Satz 4 und 5 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin und § 20a Absatz 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Kann das ordentliche Mitglied seine Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen, so wird es durch ein stellvertretendes Mitglied derselben Fraktion vertreten.

Die Fraktion der SPD schlägt drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder vor, die Fraktion der CDU, die Fraktion Die Linke, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die AfD-Fraktion schlagen jeweils zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder und die Fraktion der FDP schlägt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied vor.

Berlin, den 4. Januar 2017

Der Präsident des  
Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf Wieland